

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1486/2023

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Dittus, Sabine

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	11.05.2023	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.07.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Verwendung von Überschüssen bei Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt bei den folgenden Betrieben gewerblicher Art (BgA) einer Rücklagenbildung in jeweils maximaler Höhe im Wirtschaftsjahr 2022 und den folgenden Wirtschaftsjahren zu und fasst die in der Anlage beigefügten Grundlagenbeschlüsse über die Behandlung der Jahresergebnisse: BgA Stadthalle, BgA Ratskeller, BgA Stellplätze, BgA Tiefgarage Fischmarkt, BgA Parkraumbewirtschaftung, BgA Erneuerbare Energien.

Begründung:

Die Stadt Speyer führt in ihrem Haushalt mehrere sogenannte Betriebe gewerblicher Art (BgA), die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. BgA sind die wirtschaftlichen Geschäftsbereiche der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und im Falle eines Gewinnes auch der Kapitalertragsteuer. Dabei entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge der Stadt als Trägerkörperschaft des BgA zufließen. Gemäß § 44 Abs. 6 EStG fingiert der Gesetzgeber den Entstehungszeitpunkt der Kapitalertragsteuer für Gewinnausschüttungen des abgelaufenen Wirtschaftsjahrs im Zeitpunkt der Bilanzstellung, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs. Schuldnerin der Kapitalertragsteuer ist die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft.

Kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG liegen allerdings insoweit nicht vor, als der Gewinn zulässigerweise durch eine Rücklagenbildung gemindert wird. Steuerrechtlich wird eine Rücklagenbildung anerkannt, soweit die Rücklagen für Zwecke des BgA nachhaltig erforderlich sind, beispielsweise weil sie für anstehende Investitionen oder zur Schuldentilgung verwendet werden sollen. Dabei muss anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden können, dass der handelsrechtliche Gewinn durch „Stehenlassen“ dem BgA als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll (vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs vom

30.01.2018, VIII R 42/15, VIII R 15/16 sowie VIII R 75/13). Als objektiver Umstand wird gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.01.2019 insbesondere ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem BMF-Schreiben wurde daher von der uns betreuenden Steuerberatungsgesellschaft empfohlen, einen förmlichen Beschluss zum „Stehenlassen“ eines etwaigen Gewinns und Zuführung in die Allgemeine Rücklage der jeweiligen Betriebe gewerblicher Art zu fassen.

Folgende Betriebe gewerblicher Art erwirtschaften regelmäßig körperschaftssteuerpflichtige Gewinne und sind daher von den dargelegten Grundsätzen der Rücklagenbildung betroffen:

BgA Stadthalle
BgA Ratskeller
BgA Stellplätze
BgA Tiefgarage Fischmarkt

Hinzu kommen zwei weitere BgA, die im Rahmen intensiver steuerrechtlicher Prüfungen nachträglich als solche festgestellt wurden und der Finanzbehörde nachgemeldet werden müssen:

BgA Parkraumbewirtschaftung
BgA Erneuerbare Energien

Dieser Grundsatzbeschluss führt dazu, dass bei etwaigen Gewinnen aus den genannten BgA, welche in voller Höhe dem Eigenkapital zugeführt werden, keine Kapitalertragsteuer für den Haushalt der Stadt anfällt.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Stadthalle

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Stadthalle** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Stadthalle** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Stadthalle** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Stadthalle** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Ratskeller

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Ratskeller** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Ratskeller** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Ratskeller** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Ratskeller** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Stellplätze

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Stellplätze** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Stellplätze** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Stellplätze** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Stellplätze** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tiefgarage Fischmarkt

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Tiefgarage Fischmarkt** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Tiefgarage Fischmarkt** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Tiefgarage Fischmarkt** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Tiefgarage Fischmarkt** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Parkraumbewirtschaftung

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Parkraumbewirtschaftung** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Parkraumbewirtschaftung** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Parkraumbewirtschaftung** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Parkraumbewirtschaftung** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.

Betrieb gewerblicher Art (BgA) Erneuerbare Energien

Grundlagenbeschluss über die Behandlung der Jahresergebnisse

Die Stadt Speyer beschließt hiermit, jeglichen Gewinn des Betriebes **BgA Erneuerbare Energien** steuerlich einer Rücklage zuzuführen. Dieser Beschluss gilt für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie alle folgenden Wirtschaftsjahre des Betriebes.

Die Rücklage soll phasengleich der Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten dienen. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Gewinne des Betriebes **BgA Erneuerbare Energien** werden nicht außerhalb des jeweiligen Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen der Gewinne wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Falls Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, hat der Betrieb stets Anspruch auf den Marktwert (Teilwert).

Falls ein Verlust beim Betrieb gewerblicher Art **BgA Erneuerbare Energien** entsteht, wird dieser von der Stadt ausgeglichen.

Begründung:

Dieser Beschluss wird, um die in den Regularien des BMF-Schreibens vom 28.01.2019 enthaltene Frist von 8 Monaten ab dem Ende des Jahresabschlussstichtages 31.12.2022 nicht zu versäumen, frühzeitig gefasst.

Falls Gewinne bei dem **BgA Erneuerbare Energien** entstehen, könnte die Stadt Speyer theoretisch unmittelbar hierüber verfügen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Sofern Grundstücke, Beteiligungen oder andere Vermögensgegenstände aus dem Betrieb gewerblicher Art entnommen wurden oder werden, sind hierfür Wertfeststellungen (beispielsweise Gutachten) vorzunehmen, um verdeckten Gewinnausschüttungen und die daraus folgenden Steuerzahlungen zu vermeiden.